

Strassenreglement Schupfart

	Die Einwohnergemeinde Schupfart, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und dem Gesetz über Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG) vom 4. Dezember 2007 beschliesst:
--	---

A Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	§ 1 1Das Strassenreglement gilt im Baugebiet <ul style="list-style-type: none">- für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.
<i>Definition</i>	2Strassen im Sinne des Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Fuss- und Radwege, sowie Plätze mit ihren Bestandteilen.
<i>Zweck</i>	§ 2 Das Strassenreglement regelt <ul style="list-style-type: none">- die Strasseneinteilung;- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen;- die Übernahme von Privatstrassen.
<i>Übergeordnetes Recht</i>	§ 3 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

B Strasseneinteilung

<i>Strassenrichtplan</i>	§ 4 Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.
--------------------------	---

I Einteilung nach Benützung

<i>Kantons- und Gemeindestrassen</i>	§ 5 1Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergleichen bleiben vorbehalten.
<i>Gemeingebrauch</i>	2Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von

<i>Privatstrassen im Gemeingebrauch</i>	Gemeindestrassen ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.
<i>Privatstrassen</i>	³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Diese im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet.
<i>Park- und Abstellplätze</i>	⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich. ⁵ Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlich zugänglichen Park- und Abstellplätzen Gebühren erheben und das Parkieren zeitlich einschränken.

II Einteilung nach Erschliessungsfaktoren

<i>Erschliessungsfunktion</i>	§ 6
<i>Basiserschliessung</i>	Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Kantonsstrassen/Gemeindestrassen <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. - Verbindungsstrasse (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
<i>Groberschliessung</i>	Gemeindestrassen <ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (QSS): Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
<i>Feinerschliessung</i>	Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch und Fusswege <ul style="list-style-type: none"> - Quartierserschliessungsstrasse (QES): Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen. - QES Stichstrassen dienen nur der Erschliessung von einzelnen oder einigen Grundstücken.

C. Begriffsdefinition und Anforderungen

<i>Erstellung</i>	§ 7 ¹ Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strassenverbindung (inkl. Entwässerung und Beleuchtung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).
-------------------	--

<i>Änderung</i>	² Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Anpassung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau auf Grund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.
<i>Erneuerung</i>	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile der Strasse entsprechend ihrer Funktion vorhanden sind.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
<i>Anforderungen</i>	<p>§ 8</p> <p>¹Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.</p> <p>²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.</p>

D Übernahme von Privatstrassen

<i>Übernahme</i>	<p>§ 9</p> <p>¹Mit Zustimmung privater Eigentümerinnen und Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p>²Eine zu übernehmende Strasse muss alle Baustandards erfüllen und in gutem Zustand sein.</p> <p>³Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrem zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.</p>
<i>Voraussetzungen</i>	<p>⁴Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung von Baugebiet; - Durchgangsstrasse; - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen; - Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und - Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

E Finanzierung

<i>Finanzierung</i>	<p>§ 10</p> <p>¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden Sondervorteile Erschliessungsbeiträge.</p> <p>²Die Abgaben regelt das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungen.</p>
---------------------	---

F Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz</i>	<p>§ 11</p> <p>¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Baugesetzes (BauG).</p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p>

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>§ 12</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>§ 13</p> <p>¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.</p> <p>²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom 11. Juni 2006 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.</p>

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

GEMEINDERAT SCHUPFART

Der Gemeindeammann:

Sig. René Heiz

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Filloreta Laski